

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

**Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen
(Abfallsatzung)**

vom 04. Dezember 1990

Aufgrund von

§§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
§ 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von
Abfällen (Abfallgesetz - AbfG)
§ 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von
Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg
(Landesabfallgesetz - LAbfG)
§ 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 4. Dezember 1990 mit
Änderungen vom 21.12.1992, 16.08.1993, 15.05.1995, 18.12.1995,
23.11.1998, 21.05.2001, 25.11.2002, 14.06.2005 und 26.10.2009 folgende
Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt betreibt das Einsammeln und Befördern des im Stadtgebiet angefallenen Haus- und Sperrmülls als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Einsammlungs- und Beförderungspflicht

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Abfälle einzusammeln und zu befördern, soweit Abfälle als angefallen gelten.
- (2) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe, Abfälle wenn sie zu den vorgeschriebenen Abholzeiten an den von der Stadt bestimmten oder - wenn eine Bestimmung fehlt - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgesehenen Form zur Abholung bereitgestellt sind.
- (3) Als angefallen gelten wieder verwertbare Abfallstoffe im Sinne von § 7 Abs. 4 mit der Übergabe an einer Erfassungsstelle der Stadt oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter der Stadt.
- (4) Als angefallen gelten auch unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat und wenn die Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die Abfälle werden nach Bedarf eingesammelt.

II. Anschluss und Benutzung:

§ 3 Anschluss und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dringlich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen nicht
 - a) bebaute Grundstücke, die noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden,
 - b) unbebaute Grundstücke, wenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle vorhanden sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1974 (GBI. S. 187, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1985, GBI. S. 132), zugelassen ist.

§ 4 Anmelde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (2) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins spätestens zwei Wochen vorher vom Anschlusspflichtigen oder vom Besitzer schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Sind auf Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht unterliegen, Abfälle vorhanden, die der ordnungsgemäßen Entsorgung bedürfen, ist dies dem Grundstückseigentümer, dem sonstigen Berechtigten oder vom Besitzer der Stadt unter Angabe von Art und Menge der Abfälle anzuzeigen. Die Stadt regelt im Einzelfall die Art und den Ort der Bereitstellung sowie die Zeit der Abfuhr.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ist ein Verpflichteter auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines die öffentlichen Belange, überwiegenden privaten Interesses an der eigenen unschädlichen Entsorgung des Abfalls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Anträge und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind zu begründen und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt zu stellen.

§ 6 Ausschlüsse

- (1) Vom Einsammeln und Befördern werden ausgeschlossen:
1. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Ätzende Stoffe und Stoffe, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische Wirkung zu erwarten ist,
 - c) Leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) Nicht gebundene Asbestfasern.
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakumulativen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie Abfälle, die aufgrund von § 10 BSeuchG behandelt werden müssen,
 4. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile, Reifen
 - d) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung bereitgestellt.
 5. Tierkörper, Tierkörper Teile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
- (2) Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern sind auch Gewerbeabfälle.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können, vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen.

§ 7 Abfallarten

- (1) Hausmüll sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen.
- (3) Wiederverwertbare Abfälle sind Abfälle aus Haushaltungen, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.
Dazu gehören insbesondere
 - a) Papier und Kartonagen
 - b) Behälterglas
 - c) Metalle, Schrottteile

- d) Haushaltsgroßgeräte (wie Waschmaschinen, Trockner, Elektroherde, Spülmaschinen)
- e) Haushaltskühlgeräte (Kühl- und Gefrieraggregate)
- f) Holz, soweit es nicht chemisch behandelt ist
- g) Styropor aus Polystyrol
- h) pflanzliche Gartenabfälle
- i) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff (Leichtverpackungen)

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

Abfälle, die die Stadt oder der von ihr beauftragte Dritte einsammelt und befördert, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen (Holsystem) oder zu den hierfür vorgesehenen Sammelbehältern oder zu den hierfür vorgesehenen Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zu verbringen (Bringsystem).

§ 9

Getrenntes Einsammeln von wieder verwertbaren Abfällen

- (1) Die nachfolgend aufgeführten wieder verwertbaren Abfallstoffe werden gesondert erfasst. Sie dürfen weder bei der Abfallabfuhr noch bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. (Dies gilt nicht für die unter Buchstabe d genannten Geräte.)
 - a) Papier und Kartonagen sind den aufgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Schulen, Vereinen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.
 - b) Glas ist nach Farben sortiert den aufgestellten Sammelbehältern zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Vereinen, Schulen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.
 - c) Metalle und Schrotteile, wie Dosen aus Weißblech und Aluminium und andere Kleinabfälle aus Eisen, Stahl und Buntmetall sind, soweit nicht eine unmittelbare Abgabe an Verwertungsbetriebe erfolgt, den aufgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Vereinen, Schulen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.
 - d) Haushaltskühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte müssen zu der hierfür vorgesehenen Sammelstelle beim Rathaus Aulendorf verbracht werden.
 - e) Gartenabfälle sind, wenn sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden können, zur Grünmüllabfuhr bereitzustellen oder bei den Sammelstellen bzw. Grünmüllstation abzugeben.
 - f) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff (Kunststoffleichtverpackungen), Kartonverbundverpackungen (Tetrapacks), Styropor-Chips und Styropor-Formteile können sortiert beim Wertstoffhof abgegeben werden.
- (2) Die wieder verwertbaren Abfälle (mit Ausnahme von Buchstabe d und e) können auch bei der Wertstoffannahmestelle sortiert abgegeben werden.
- (3) Bei den Glas-, Papier- und Gartenabfallabfuhr dürfen keine anderen Abfallarten bereitgestellt werden. Die zur Abfuhr bereitgestellten, an den Sammelstellen und auf dem Wertstoffhof abgegebenen wieder verwertbaren Stoffe dürfen nur in sauberem bzw. restentleerten Zustand sein. Die wieder verwertbaren Stoffe müssen fraktioniert sein und dürfen insbesondere nicht mit anderen Abfällen vermischt abgegeben werden.

§ 10 Abfuhr des Hausmülls

- (1) Die Abfallabfuhr erfolgt 14tägig einmal. Kann der Abfall aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgendem Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Stadt oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (2) Die Zeiten der Abfuhr nach Abs. 1 werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Benutzer der Abfallabfuhr haben an den für die Abfuhr bestimmten Tagen Abfallgefäße in der Regel am Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußeren Rand der Straße zur Entleerung bereitzustellen. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar, so haben die Benutzer der Abfallabfuhr die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (4) Nach Entleeren der Abfallgefäße sind diese unverzüglich vom Abstellplatz zu entfernen.
- (5) Abfallsäcke müssen zugebunden neben den Abfallgefäßen abgestellt werden.

§ 11 Abfallgefäße

- (1) Die Stadt setzt die Art und Größe der zu verwendenden Abfallgefäße fest. Dabei werden nur Systemgefäße mit 50 und 35 Liter Inhalt sowie 1,1 cbm-Container zugelassen. Daneben können auch die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden, die im Handel und bei der Stadtverwaltung erworben werden können.
- (2) Die Stadt setzt die Zahl der Abfallgefäße fest. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein Behälterfüllraum von 35 Liter je Haushalt, auf jeden Fall ein nach Abs. 1 zugelassenes Abfallgefäß vorhanden sein. Ist die festgesetzte Zahl der Abfallgefäße unrichtig oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Wenigerbedarf an Abfallgefäßen anzugeben.
- (3) Abfallgefäße sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beschaffen, in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen.
- (4) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos dicht schließen lässt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacken und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen nicht so stark verdichtet werden, dass die Entleerung erheblich erschwert wird. 35- oder 50-Liter-Abfallgefäße dürfen höchstens ein Gesamtgewicht von 40 Kilogramm haben. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so werden die Abfallgefäße nicht entleert.

§ 12 Abfuhr des Sperrmülls

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in die Abfallgefäße aufgenommen werden können und die nicht nach § 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, werden gesondert 2-mal jährlich abgefahren. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen
 - a) wieder verwertbare Abfälle, die nach § 9 dieser Satzung gesondert erfasst werden (Abs. 3 bleibt unberührt)
 - b) haushälterische und andere Gewerbeabfälle
 - c) Hausmüll

§ 13 Eigentumsübertragung

- (1) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge Eigentum der Stadt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Zur Entleerung bereitgestellte Abfallgefäße sowie sperrige Abfälle dürfen nicht durchsucht werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegung des Zeitpunkts der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereichs der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 15 Auskunftspflicht und Nachschaurecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die nach § 3 Abs. 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt über alle die öffentliche Abfallentsorgung betreffenden Fragen – insbesondere über die Grundlagen der Gebührenberechnung – Auskunft zu geben.
- (2) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Abfallgefäße und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

III. Benutzungsgebühren:

§ 16 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abfallabfuhr einschließlich der Wertstoff- und Grünmüllerfassung und der Abfuhr sperriger Abfälle Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren schließen auch die Abgaben ein, die die Stadt an den Landkreis Ravensburg oder an sonstige Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten hat.

§ 17 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 18 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühren für die Abfuhr der Abfälle einschließlich der sperrigen Abfälle bemessen sich nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt waren. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine sperrigen Abfälle zur Abfuhr gegeben werden.
- (3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 19 Abs. 1 ein Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwand nach § 19 Abs. 4 zu entrichten.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührensschuldner Gebühren nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 erhoben.

§ 19 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei 14-tägig einmaliger Abfuhr für ein Abfallgefäß mit

40 Liter Rauminhalt	91,20 Euro jährlich
60 Liter Rauminhalt	136,80 Euro jährlich
1,1 cbm Rauminhalt	2.508,60 Euro jährlich.
- (2) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ist § 21 Abs. 5 dieser Satzung anzuwenden.
- (3) Die Gebühren für die bei der Abfuhr zugelassenen Abfallsäcke ist durch den Kaufpreis des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 4,-- Euro (bei 50 Liter Füllraum).
- (4) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 18 Abs. 3 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
 - a) Je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 20,45 € (40,00 DM)

- b) Je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs 12,78 € (25,00 DM)
(Fahrzeugart zulässiges Gesamtgewicht)
- (5) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 4 berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Beseitigung der Abfälle.

§ 20 Gebührenentrichtung

- (1) Die Gebühr nach § 19 Abs. 1 ist durch den Kauf einer Gebührenmarke zu entrichten.
- (2) Die Gebührenmarke ist am Gefäß gut sichtbar zu befestigen. Gefäße ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Die Gebührenmarken werden mit dem Bescheid zugestellt. Die Abfallsäcke können auf dem Rathaus und den Ortsverwaltungen käuflich erworben werden.

§ 21 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn jeden Jahres.
- (3) Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.
- (4) Die Jahresgebühren werden mit dem Jahressatz zum 01.02. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Monats, wobei für jeden Monat 1/12 Jahresgebühr angesetzt wird.

Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Abfallabfuhr nach § 3,
 2. den Bestimmungen über die Beschaffung und Behandlung der Abfallgefäße und das Abfüllen nach § 11,
 3. der Verpflichtung zur getrennten Bereitstellung und Anlieferung von wieder verwertbaren Abfällen nach § 9
 4. von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitstellt nach § 12 Abs. 2
 5. bei der Abfuhr von wieder verwertbaren Stoffen andere Abfallstoffe bereitstellt, wieder verwertbare Stoffe nicht restentleert oder sauber

abgibt oder nicht ordnungsgemäß fraktioniert bzw. mit anderen Abfallstoffen vermischt abgibt nach § 9 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle in Abfallbehältnissen oder Sperrmüll zur Abholung bereitstellt, die nach § 6 dieser Satzung zum Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

V. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abfallabfuhr vom 19.12.1972 in der Fassung vom 06.12.1983 außer Kraft.

Aulendorf, den 04. Dezember 1990

gez.
Heinzler, Bürgermeister